

Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

vom xx.xx.xxxx

Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren (VKV)

vom XX.XX.XXXX

Gestützt auf § 13 Absatz 1 erster Satz des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), § 51 Absatz 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) sowie § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung:

I. Allgemeiner Teil

A. Geltungsbereich und Pflichten

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Festlegung und Erhebung der Gebühren der gesamten Stadtverwaltung:

- a. zur Abgeltung einfacher Verwaltungstätigkeiten;
- b. für Leistungen mit einem Marktwert;
- c. für Leistungen, bei denen das Mass der Abgabe aufgrund des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips durch die gebührenpflichtige Person überprüfbar ist.

² Vorbehalten bleiben besondere Gebührevorschriften.

Art. 2

Gebührenpflicht

Gebühren schuldet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine städtische Leistung in Anspruch nimmt.

Art. 3

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im Einzelfall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.

B. Bemessung und Vollstreckung der Gebühren

Art. 4

Bemessungsgrundsatz

¹ Die Gebühr wird im Einzelfall nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgesetzt:

- a. gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung;
- b. objektive Bedeutung des Geschäfts;
- c. Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung;
- d. Marktwert der Verrichtung.

² Gebühren können nach einem Pauschaltarif erhoben werden. Der Pauschaltarif bemisst sich nach den Durchschnittskosten einer Amtshandlung oder einer städtischen Leistung.

³ In besonderen Fällen kann von den in dieser Verordnung festgelegten Gebührenrahmen oder –ansätzen abgewichen werden; der Entscheid ist zu begründen.

⁴ Die gebührenpflichtige Person wird vor der weiteren Bearbeitung von der zuständigen Verwaltungsstelle benachrichtigt, wenn eine Leistung oder eine Amtshandlung einen unerwartet hohen Aufwand verursacht.

Art. 5

Schreibgebühren und Auslagen

¹ Die Schreibgebühren können zusätzlich zu den Gebühren erhoben werden.

² Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Zustellgebühren, Barauslagen, Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 6

Erfolgreiche Zustellung

Muss die Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen wegen Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung durch Gemeindepersonal vorgenommen werden, so kann dafür neben den Kosten der erfolglosen Postzustellung der zehnfache Betrag der für die Sendung in Betracht fallenden Portotaxen erhoben werden.

Art. 7

Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 8

Gebührenverzicht

¹ Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen kann zusätzlich zur Regelung in § 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a. die Amtshandlung oder die Inanspruchnahme der städtischen Leistung im öffentlichen Interesse liegt und damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- b. andere besondere Gründe vorliegen.

²Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 9

Gebührenverfügung Begleicht die gebührenpflichtige Person die Rechnung nach Mahnung nicht, erlässt die zuständige Verwaltungsstelle eine anfechtbare Verfügung.

Art. 10

Kosten- und Partei-entschädigung sowie Vollstreckung Für die Kostenaufgabe, die Aufteilung der Gebühren und Auslagen bei mehreren Beteiligten, für Kostenvorschüsse, die unentgeltliche Rechtspflege, für Parteientschädigungen sowie für die Fälligkeit und die Vollstreckung gelten die §§ 13 bis 17 und §§ 29 bis 31 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 11

Verjährung ¹ Die Gebühren- und Auslagenforderungen nach dieser Verordnung verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebühren- und Auslagenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Einzelne Gebühren

Art. 12

Schreib- und Kopiergebühren Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	15
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	5 – 10
für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50%;	
b. Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite	3
c. Für jede weitere Ausfertigung je Seite	1.50
d. Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen	7
e. Für Fotokopien je nach Auflage	–.50 – 2
f. Für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten.	

Art. 13

Verwaltungsgebühren Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben, sofern nicht eine der in den Artikeln 14 bis 19 aufgeführten Leistungen vorliegen:

	Fr.
a. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	5 – 375
b. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden	15 – 300
c. Für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen	15 – 1500
d. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen	25 – 1500
e. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007	100 – 1000
f. Für alle Verfügungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen	10 – 1500
g. Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Buchstaben d und e aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.	
h. Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist	20

Art. 14

Aufbewahrung Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Aufbewahrung von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften	
jährlich pro Fr. 1000	5
jährlich unter Fr. 1000	5
oder pauschal, höchstens aber	20
b. Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse	
jährlich pro Fr. 1000	5
jährlich unter Fr. 1000	5
oder pauschal	20

Art. 15

Einwohnerkontrolle

¹ Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

² Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

³ Im Einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde	20
b. Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe	60
Wiederholung der Anmeldung	60
c. Auszüge aus dem Einwohnerregister	30
d. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	20
e. Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gemeindegesetz:	
– Voraussetzungslose Auskünfte	10
– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird	20
f. Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20

Art. 16

Gastgewerbe

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Erteilung von Patenten für	
1. Gastwirtschaften	100 – 1000
2. Kleinverkaufsbetriebe	50 – 500
3. Vorübergehend bestehende Betriebe	20 – 200
b. Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften für	
1. dauernde Ausnahmen	500 – 2000
2. jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	300 – 1500
3. vorübergehende Ausnahmen	100 – 500

	Art. 17		
Verwaltungsstrafverfahren	In Verwaltungsstrafverfahren werden folgende Gebühren erhoben:		Fr.
	a. Spruchgebühr	20 – 300	
	b. Untersuchungsgebühr (nach Einsprache)	20 – 1500	
	c. Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	20 – 70	

	Art. 18		
Verwaltungsrechtspflege	Für Rechtspflegeentscheide werden folgende Gebühren erhoben:		Fr.
	a. Entscheide in der Hauptsache:		
	– einfache Fälle	150 – 400	
	– mittelschwere Fälle	400 – 700	
	– sehr aufwändige Fälle	nach Aufwand	
	b. Nichteintretens- und andere verfahrenserledigende Entscheide in Sonderfällen	100 – 400	
	c. Instruktionsverhandlungen (zusätzlich zur Gebühr in der Hauptsache);	100 – 200	
	d. selbständige Zwischenverfügungen.	50 – 300	

	Art. 19	
Wiedererwägungsgesuche	Bei Wiedererwägungsgesuchen kann eine Spruchgebühr von Fr. 150.-- bis 750.— festgelegt werden.	

	Art. 20	
Ausführungserlasse	Die Departemente und Bereiche können im Rahmen dieser Verordnung die Gebührensätze gemäss Art. 13 bis 19 näher ausführen.	

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 21	
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	

	Art. 22	
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	

Winterthur, xx.xx.xxxx

Im Namen des Stadtrats:

Der Stadtpräsident: Michael Künzle

Der Stadtschreiber: Ansgar Simon

¹ Fassung gemäss GGRB vom 10. November 2012 (1. Nachtrag; GGR-Nr. 2011/058). In Kraft seit 1. April 2013. (Arial 10)